

Merkblatt

Brennstoffe für offene Feuer wie Osterfeuer und sonstige Brauchtumsfeuer

Stand: März 2017

Geltungsbereich:

Alle öffentlichen und privaten Veranstaltungen, auf denen ein offenes Feuer ("Lagerfeuer") angelegt und unterhalten wird. Dieses Merkblatt gilt nicht für die Beseitigung von Gartenabfällen.

Sachverhalt:

Zur Osterzeit, aber auch zu beliebigen anderen Terminen werden an zahlreichen Orten in öffentlicher und privater Initiative Feuer veranstaltet. Das dazu verwendete Holz kann umweltschädliche Bestandteile enthalten.

Zulässigkeit aus abfallrechtlicher Sicht:

Bei Osterfeuern oder auch anderen Feuern, die der Geselligkeit, Erbauung und Unterhaltung dienen, steht die Beseitigung des verwendeten Holzes als Abfall nicht im Vordergrund. Solche Feuer unterstehen daher nicht dem Abfallrecht. Jedoch darf das zum Feuer verwendete Holz keine umweltschädlichen Bestandteile enthalten.

Geeignetes Holz:

Geeignetes Holz ist naturbelassen und lediglich mechanisch behandelt. Faustregel: Geeignet ist Holz, das man, ggf. gehäckselt, auch zum Mulchen oder Kompostieren einsetzen kann.

Nicht geeignet sind getränktes, lasiertes, lackiertes, beschichtetes Holz, Spanplatten, Tischlerplatten, Leimholz usw.

Solche Hölzer enthalten Bestandteile, deren Unschädlichkeit ohne chemische Analytik nicht bestimmt werden kann. Aus Vorsorgegründen ist ihre Verwendung daher untersagt. Damit scheidet praktisch der gesamte Bereich von Hölzern aus Bau- und Renovierungsmaßnahmen aus!

Auch sonstige Abfälle, wie z.B. Sperrmüll oder Sonderabfälle dürfen nicht in das Feuer gelangen.

Brandrückstände aus einem zulässigen Feuer sollte großflächig auf geeigneten Flächen verteilt werden. Sie sollten nicht gesammelt am Brandort verbleiben, da sie im Übermaß die Bodenfruchtbarkeit beeinträchtigen.

Im Zweifelsfall sind Brandrückstände über die Abfallentsorgung zu beseitigen.

Gesundheit:

Jedes offene Feuer verunreinigt die Luft und gefährdet die Gesundheit auch der Besucher des Feuers!. Große Gefahr besteht auch für die Nachbarschaft, weshalb unbedingt auf den Wind und ausreichende Abstände zu achten ist. Die Verwendung unzulässiger Brennstoffe erhöht die Gefahr weiter.

Verantwortung:

Der Veranstalter des Feuers trägt die Verantwortung dafür, dass das Feuer mit abfallrechtlich unbedenklichem Holz betrieben wird. Er trägt auch die sonstige Verantwortung, z.B. für Brandsicherung, Anmeldung einer öffentlichen Veranstaltung beim zuständigen Amt, etc.

Bei Fragen und Bedenken:

...wenden Sie sich gerne an das örtliche Ordnungsamt oder an 03841-3040-6621 (Herr Schnabel) oder -6620 (Herr Scholz).

Ihr Fachdienst Bauordnung und Umwelt des Landkreises Nordwestmecklenburg